

Stadtverwaltung Oberkirch
Bürgerbüro
Eisenbahnstr. 1
77704 Oberkirch

- EDV:
- ARZ
- (Tel. 804-55, Frau Hoffmann)
- OB-Sekretariat
- (Tel. 101, Petra Breithaupt)
- BM-Sekretariat
- (Tel. 201, Melanie Saier)

**Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre
nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)
bzw. § 12 Meldeverordnung
Baden-Württemberg (MVO)**

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefon (Angabe freiwillig)	

Ich beantrage hiermit, im Melderegister über meine persönlichen Daten folgende(n) Sperrvermerk(e) einzurichten:

- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen aus staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Übermittlungssperre für die Veröffentlichung meiner Daten anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. (§ 50 Abs. 2 BMG)
Hinweis: Der Widerspruch der Sperrung des Ehejubiläums kann nur **gemeinsam** von beiden widerrufen werden (Nr. 50.5.2. BMGVwV).
- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten für eine Urkundenanforderung anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläum an das Staatsministerium Baden-Württemberg (§ 12 MVO Baden-Württemberg)
- Übermittlungssperre für die Veröffentlichung meiner Daten in Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG)
- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58c des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)
- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten an eine öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (Kirchensperre); **Hinweis:** Die Weitergabe an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft erfolgt nur, wenn bei Eheleute eine unterschiedliche Religionszugehörigkeit besteht (§ 42 Abs. 3 BMG).

Dieser Antrag soll sich auch auf folgende Familienangehörige meines Haushalts beziehen:

Nachname, Vorname, Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Umfang der Übermittlungssperre

Wahlen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren an Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen einfache Auskünfte von wahl- und stimmberechtigten Einwohnern erteilen.

Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akad. Grade, Anschriften, Datum und Art des Jubiläums erhalten. Altersjubiläen sind der 70., und jeder fünfte weitere Geburtstag.

Adressbücher

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akad. Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Übermittlung an Religionsgesellschaften

Nach § 42 Abs. 3 sieht das Bundesmeldegesetz vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Antragstellung

Der Antrag muss nicht begründet werden; es genügt, das entsprechende Feld auf dem Formblatt anzukreuzen. Dieser kann persönlich abgegeben oder mit der Post übersandt werden.

Die Übermittlungssperre wird solange beachtet, bis diese zurückgenommen wird oder durch Tod oder Wegzug gegenstandslos geworden ist. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich.